

Zeitschrift:	Verhandlungen des Grossen Rethes der Republik Bern
Herausgeber:	Grosser Rat des Kantons Bern
Band:	- (1831)
Rubrik:	Verhandlungen des Verfassungsrathes des Kantons Bern und Sitzungen der Verfassungscommission : August

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

der

Verhandlungen des Verfassungsgrathes des Kantons Bern.

Freitag,

den 12. August 1831.

Fünfundfünzigste Sitzung des Verfassungsgrathes.

Donnerstag den 4. August 1831.

(Unter Vorsitz des Herrn Rathsherrn Escherner.)

Die Sitzung wird um 10 Uhr eröffnet.

Das Präsidium zeigte der Versammlung an, daß nach §. 43 des Berathungsreglementes der Verfassungsrath sich auflösen müßt, sobald er die Promulgationsurkunde über die Annahme der Verfassung von der Standescommission erhalten haben wird, so sei derselbe schon auf heute versammelt worden, damit er noch vorher das provisorische Grofrathreglement behandeln könne.

Zugleich zeigte es an, daß Thro Gnaden Herr Schulteis Fischer ein Schreiben an den Verfassungsrath gerichtet habe, welches sich gegen den §. 43 der Verfassung ausspreche, und das, nachdem es bereits gedruckt bekannt gemacht worden, blos auf den Kanzleitisch gelegt werde.

Hierauf wurde das Protokoll der Commission vom 26. Juli abgelesen.

Berathung

des

provisorischen Grofrathreglementes.

Der Berichterstatter (Herr Oberst Hahn) sagt, es sei in andern Cantonen zwar kein solches Reglement durch den Verfassungsrath gemacht worden, aber die Berathung desselben habe auch die neuen Grossen Räthe

gar sehr in ihrem Gange aufgehalten. Es solle nur provisorisch dienen und dem neuen Grossen Rath ge statten, sogleich zu wichtigeren Geschäften zu schreiten. Es ist durch den §. 23 des Übergangsgesetzes übrigens beschlossen worden, ein provisorisches Rathsreglement abzufassen. Aber eben wegen seinem Zweck und seiner bloß provisorischen Geltung, auch weil schon Samstags die Urkunde über die Annahme der Verfassung einlangen wird, möchte es sich zur Behandlung in globo eignen.

Einige Mitglieder glaubten nun, die Titelweise Behandlung möchte für Klarheit, Ordnung und Kürze der Berathung förderlich sein.

Andere Mitglieder hingegen glaubten, es möchte am besten sein, so wenig als möglich oder nichts daran zu ändern, weil nur eine gründliche und ausführliche Behandlung Abänderungen, ohne Consequenzen zur Folge zu haben, zulasse.

A b s i m u n g :

Ganz in globo behandeln

Große Mehrheit,

Titelweise

4.

Es wurden nun folgende Bemerkungen vorgebracht:

1) Durch Herrn May, indem er sich nur auf das Wichtigste, nicht auf Vorschläge zu Verbesserung und Vervollständigung des Reglementes ausdehnen will:

§. 28. Es sollte das Wort „Eidbruch“ weggelassen werden, welches in Bezug auf ohne Entschuldigung Abwesende, wenn bei dem Eide geboten worden, viel zu stark sei.

§. 74. Die Worte „in die Sammlung der Gesetze aufgenommen“ sind wegzulassen, weil der Verfassungsrath über die künftige Gesetzesammlung nicht verfügen kann.

Die Worte „auf die für organische Gesetze vorgeschriebene Weise“ sind wegzulassen, weil man dem Großen Rathe nicht so weit vorgreifen darf, das Reglement als organisches Gesetz zu erklären, und dessen Änderung auf gewöhnliche Weise zu hindern.

Durch Herrn Rathsherrn Lerber:

§. 12 und 13. Der Landammann sollte nicht ex officio in den beiden gewöhnlichen Grossrathskommissionen sitzen.
§. 13. Der Regierungsrath und das betreffende Departement sollte, wie in andern Kantonen, während der Abstimmung über die Staatsrechnung und über die Beurtheilung des Staatshaushaltes und der Verwaltung austreten müssen.

§. 25. Die Wintersitzung sollte schon auf Mitte Novembers angesetzt werden, damit sie nicht durch Weihnacht und Neujahr in zwei Sitzungen abgebrochen werden müsse.

§. 32. Aus diesem Paragraphen sollte alles weggelassen werden, was zulässt, daß nicht schon die ersten Sitzungen des Großen Raths öffentlich seien.

§. 43 und 44. Die Schlussberichte sollten in ordentlichen Geschäftsbüchern, wie bisher, nicht vorgeschrieben sein.

§. 48. Der Schluß des Artikels, nach welchem das Departement, wenn ein Gegenstand mit Änderungen zurückgesandt ward, neue Anträge, oder die alten zum zweiten Male vorbringen kann, sollte weggelassen werden.

§. 60. Es sollte vorgeschrieben sein, daß Niemand sich selbst oder Verwandte im Austrittsgrade auf die Stimmzettel setzen dürfe.

Herr Watt:

§. 23. Das Begleit des Landammanns durch die Amtmänner ist nicht schicklich, da die Amtmänner Mitglieder des Großen Raths sind.

§. 31. Das Costüm sollte weggelassen werden. Besonders wäre es lächerlich, wenn der Präsident und Vicepräsident einzigt im dreieckigen Hut und Degen erschienen.

Herr Geiser:

§. 29. Für Gültigkeit der Beschlüsse genügt die Anwesenheit von 80 Mitgliedern nicht, es sollten 120 vorgeschrieben sein.

§. 41. Geschriebene Reden, in dem Sinne wie es das Reglement des Verfassungsrathes zuläßt, sollten auch

im künftigen Großen Rathe gestattet sein, damit Niemand verhindert werde sich auszusprechen.

Von Herrn Bautrey:

§. 25. Auch die Sommersitzung sollte, wegen den Landarbeiten, schon auf den 15. Mai festgesetzt werden.

Herr von Guemoens vermischt im Allgemeinen die Freiheit der Berathung und die Öffentlichkeit, und kann daher das Reglement nicht annehmen.

Herr Hellenberg widerlegt nun viele dieser Bemerkungen, und dringt besonders darauf, daß der §. 28 wegen dem Bieten beim Eid unverändert bleibe, weil er nur für dringende Fälle, für Gefahren des Vaterlandes vorgeschrieben sei, und man der neuen Regierung durch alle möglichen Mittel Kraft geben müsse.

Herr Neuhaus bemerkt, da man sich vor oder nach der Sitzung entschuldigen könne, so spreche sich der §. 28 nicht zu stark aus.

B o r f r a g e :

Ob eintreten, und über obige Bemerkungen abstimmen
Nicht
große Mehrheit. 1.

S c h l u ß b e r i c h t .

Über §. 28. Wenn dieser Artikel verändert wird, so ist das Bieten beim Eid, das nur in höchst dringenden Fällen statt hat, und Entschuldigung zuläßt, widersinnig.

A b s i m m u n g :
Artikel
Auslassen des Wortes „Eidbruch“ 5.

Über §. 74. Man glaubte, das Reglement eigne sich zur Aufnahme in die Gesetzesammlung, weil es nach §. 23 des Übergangsgesetzes, wenn auch nur provisorisch, immerhin Gesetzeskraft erhält.

A b s i m m u n g :
Artikel
Beglassen der Worte „in die Sammlung der Gesetze aufgenommen“ 48.

Über §. 74. Das Reglement ist ein organisches. Es wäre also consequent und richtig, es nur auf die für organische Gesetze vorgeschriebene Weise abzuändern. Will man jedoch dieses dem künftigen Großen Rathe anheimstellen und die Worte weglassen, so kann es ohne Anstand geschehen.

A b s i m m u n g :
Die Worte „auf die für organische Gesetze vorgeschriebene Weise“ weglassen einstimmig.

Der Herr Berichterstatter bemerkte, daß bei der bloß provisorischen Geltung des Reglementes, und da nach der letzten Abänderung der Große Rath jeden Artikel nach Belieben abändern könne, nun eine weitere Artikelweise Berathung eigentlich überflüssig sei, besonders da viele der weiter vorgebrachten Bemerkungen ziemlich unerheblich gefunden werden müßten, und man leicht in Unconsequenzen fallen könnte. Ein fester Gang der De-liberation im Anfang der Sitzungen sei das Wichtigste.

Herr Staatschreiber May trug dem zufolge darauf an, nun alles in globo anzunehmen.

Herr Neuhaus bemerkte, es müssen jedoch die Artikel des Costüms und Begleits, da sie vor der Versammlung des Großen Rathes in Anwendung kommen, entschieden sein.

Gleiches bemerkte Herr Hürner wegen der Offenlichkeit.

Vorläufige Abstimmung:

Ob nur noch über diese zwei letzten Bemerkungen abgestimmt werden solle	große Mehrheit.
Ob über Alle	23.

§. 23 und 31. Schlüßbericht. Costüm und Begleit können ohne Aufstand einstweilen weggelassen, und deren Bestimmung dem Großen Rathen überlassen werden.

A b s i m m u n g :

Schlüß von §. 23 und den §. 31 weglassen	Alle.
--	-------

§. 32. Schlüßbericht. Es ist physisch nicht möglich, die Offenlichkeit gleich Anfangs eintreten zu lassen, da sie Bauveränderungen nöthig macht, die vor dem Zusammentritt des neuen Großen Rathes nicht statt haben können.

A b s i m m u n g :

Artikel	große Mehrheit.
Abänderung	8.

Festsetzung der Wahltagen.

Auf den Vortrag der Redaktionscommission wurden, zu vervollständigung des Wahlreglementes, die Tage folgender Massen festgesetzt:

Urversammlungen, Montags den 22. August.

Amtswahlversammlungen, Donnerstags den 25. August.

Termin bis zu welchem die Auffällige Nichtannahme der Wahl anzeigen, 1. September.

Schlüß-Gottesdienst.

Zufolge früherm Beschlüsse wurde erkannt, sogleich nach Empfang der Promulgationsurkunde der Verfassung durch die Standescommission, also Samstags 10 Uhr, die Berathungen des Verfassungsrathes mit einem angemessenen Gottesdienst zu beschließen, und dem Präsidium die Anordnung zu überlassen.

Die Sitzung wurde um 2½ Uhr aufgehoben und auf Samstag 9 Uhr vertagt.

Sechsundfünfzigste Sitzung des Verfassungsrathes.

Samstag den 6. August 1831.

(Unter Vorsitz des Herrn Rathsherrn Tschärner.)

Die Sitzung wird um 9¼ Uhr eröffnet.

Das Protokoll vom 4. August wird in beiden Sprachen abgelesen und nach einer kleinen Berichtigung genehmigt.

Dann wird eröffnet und abgelesen:

1) Schreiben der Tit. Standescommission, worin das Resultat der Abstimmung über Annahme oder Verwerfung der Verfassung angezeigt wird, nebst

2) Der Promulgationsurkunde der Verfassungsannahme.

Beide sollen sofort ad acta gelegt und letztere durch den Druck bekannt gemacht werden.

Der Egher. Präsident dankt hierauf der Versammlung für den unverdrossenen Eifer, den sie in Erfüllung der ihr von dem Lande übertragenen Aufgabe bewiesen, für den vaterländischen Sinn, den sie bei jedem Anlaß an den Tag gelegt und für die ruhige Würde, mit der sie die wichtige Verfassungsarbeit, manches hindernden, verdrießlichen Verhältnisses ungeachtet, durchgeführt habe. Er legt derselben bei ihrer nunmehrigen Auflösung dringend an's Herz, den Einfluß, den jedes ihrer Glieder in seiner Heimat und seinem Wirkungskreise ausübe, das Vertrauen dessen sie sämtlich genießen, auf Beibehaltung der Ruhe und Ordnung, auf Wiederherstellung allfällig geschrägter Einigkeit in ihren Gemeinden und besonders auch dahin zu verwenden, daß die Wahlen, die nun be-

vorstehen, ohne Leidenschaft, in gänzlicher Beiseitigung aller aus ungleichen politischen Ansichten hervorgegangener Misselligkeiten vorgenommen und dabei bloß rechtsschaffene Denkungsart und Fähigkeiten berücksichtigt werden.

Im Namen der Versammlung erwiedert Herr Rathsherr von Lerber diese Anrede, den innigsten und wärmsten Dank aussprechend für die Festigkeit, den hohen edela Sinn und die uneigennützige Liebe zum Vaterlande, mit welcher der allgemein verehrte Herr Präsident den Mitgliedern des Verfassungsrathes stets vorangegangen.

Nach aufgehobener Sitzung verfügte sich die Versammlung in die Kirche zum heiligen Geist, wo Herr Pfarrer Luz, dem an ihn gelangten Wunsche gemäß, mit einem religiösen Vortrage die Gemüther aller Anwesenden rührend und ernstermahnend ansprach.

Einsendungen.

(Gemäß Artikel 12 des Reglements.)

I.

Ein Wort an meine Mitcollegen die Verfassungs- räthe vom Lande.

Die von uns gemachte Verfassung ist nun mit grossem Stimmenmehr vom Volk angenommen; in dieser Annahme liegt die beste Rechtfertigung unseres Werkes und die richtigste Widerlegung aller Verlämmdungen gegen dasselbe.

Glauben wir aber dadurch gar nicht, daß solches eine ganz vollkommene Arbeit sei, wir wollen sie bloß den Verfassungen mehrerer anderen Cantonen gleichstellen. Das Werk ist gewiß gut, wenn der künftige Grossen Rath gut zusammengesetzt, und schlecht, wenn er übel gewählt wird. Über die Zusammensetzung des künftigen Grossen Rathes möchte ich ein Wort an Sie, wertheste Mitcollegen, sprechen.

Sie werden gewiß mit mir einig sein, daß die talentvollsten, die kennzeichnendsten, die erfahrensten, die ihr Vaterland aufrichtigst liebenden Männer unsers Cantons, diejenigen sein werden, denen wir vor Allem aus unsere Stimmen in den Grossen Rath geben sollen.

Sie sind ferner überzeugt, daß zum richtigen Gang der Regierungsgeschäfte eine ziemliche Anzahl Mitglieder

des Grossen Rathes in der Hauptstadt beisammen sein müssen.

Sind diese zwei Hauptgrundsätze richtig, wie ich mich wenigstens durch die erfahrensten Staatsmänner des Verfassungsrathes innigst überzeugt habe, so folgt denn hieraus: „daß wir so viel tüchtige, des Regierens fundige Männer in den zukünftigen Grossen Rath wählen, als möglich. Daß ferner eine hinlängliche Anzahl Mitglieder des Grossen Rathes in der Hauptstadt dabei sein müssen, sowohl um bei dem Grossen Rath zu einem gültigen Beschuß die nötige Anzahl zu erhalten, und um die vielen Departemente zu besetzen, wenn das Staatschiff gut geleitet werden soll.“

Es frägt sich nun, wo finden wir diese tüchtigen Männer? Sind sie auf dem Lande, so muß ich denn doch fragen, wo hätten die Landmänner Gelegenheit gehabt, etwas von Regieren zu lernen? indem es ihnen bis dahin wenig oder nichts abgetragen haben würde. Als Mitglied des Verfassungsrathes habe ich wenigstens sehr oft die Erfahrung gemacht, wie schwach und nichtig meine Kenntnisse in Staats- und Regierungsfachen seien. Ich will zwar gar nicht bestreiten, daß es nicht auch noch viele tüchtige Landmänner gebe, die genugsam Talente zum Regieren besitzen; so wie ich überzeugt bin, daß uns die Munizipalstädte sehr tüchtige Repräsentanten liefern können. Aber es kommt bei diesen Capacitäten der Landschaft und der Munizipalstädte doch auch die Frage in Anregung, wollen nämlich dieselbigen ihren Wohnsitz in Bern aufschlagen, und ihre Geschäfte bei Hause verlassen? Ich glaube dies kaum! denn bei allem dem, was das Volk durch unser Übergangsgesetz von der neuen Regierung gewärtigt, muß das Staatseinkommen sich vermindern; die Gehalte der Regierungsbeamten werden also nicht erhöht werden können, und bei den gegenwärtigen oder vielleicht noch geringern, wer wollte wohl seinen bisherigen Wohnsitz auf dem Lande oder in der Munizipalstadt, seine Geschäfte dafelbst verlassen, um aus diesem Gehalt in der Hauptstadt zu leben? — Gewiß wenige werden dies thun!

Als Mitglied am Verfassungsrathe habe mich überzeugen müssen, daß das gründlichste Talent, die größte Erfahrung sich bei den Mitgliedern der Hauptstadt vorgefunden, und daß sie uns oft zurechtgewiesen, wenn wir auf Abwege gerathen wollten; daß sie uns auch vor den Fehlern gewarnt, deren man unserer Verfassung, wie ich zum Theil glaube, mit Recht vorhält.

Nur in der Hauptstadt werden wir eine genugsame Anzahl tüchtiger Männer beieinander antreffen, die, wenn

wir sie in Grossen Rath erwählen, die Staatsmaschine geben machen, die den Beamtungen, ohne grössere Gehalte, neben ihren häuslichen Geschäften vorstehen können.

Lasset uns demnach, wertheste Mitcollegen, zusammen treten, uns vereinigen, unsern Einfluss dahin zu verwenden, daß das Land aus der Hauptstadt eine hinlängliche Anzahl Mitglieder in den Grossen Rath erwähle, zum richtigen Gang desselbigen; lasset uns hierzu die tüchtigsten, erfahreinsten, talentvollsten und thätigsten wählen; und da wir solche nicht alle genau kennen, so lasset uns unsere Mitcollegen von der Stadt ersuchen, sie uns zu nennen; über viele werden wir bereits einig sein. Nehmen wir von der alten Regierung viele tüchtige Mitglieder wieder; und wenn sie schon nicht ganz dem neuen System der neuen Verfassung beistimmen.

Geben wir auf diese Weise der Hauptstadt einen freiwilligen Vorzug, einen Vorzug nicht als Vorrecht, sondern einen Vorzug für seine grössern Talente, für seine mehrfachen Kenntnisse und Erfahrungen, so muß dieser freiwillige Vorzug jeden vaterländischgesinnten Einwohner von Bern gewiß mehr freuen, als jedes Vorrecht, das sie in der Verfassung erhalten hätten, so können wir das anscheinende Unbill des Art. 43 der Verfassung gut machen, und so wird früher als man glaubt, gegenseitiges Zutrauen unter Stadt und Land herrschen. Darum, wertheste Mitcollegen vom Lande, seien wir die ersten, die durch dieses Zutrauen, das wir der Hauptstadt erzeigen, derselbigen die Hand zur herzlichen Versöhnung, zur brüderlichen Vereinigung darreichen. Sie wird sie, sie kann sie nicht ausschlagen.

Wir haben uns mit diesem freiwilligen Vorzug, den wir der Hauptstadt geben würden, nichts zu befürchten, denn das Land und die Munizipalstädte sollen stets die Mehrheit im Grossen Rath behalten; aber auch für diese Repräsentanten trachte man Männer zu wählen, denen das Wohl des ganzen theuern Vaterlandes über Alles am Herzen liegt, die keine Städtli- oder Ortsliabficht mitbringen, Männer, von deren Rechtschaffenheit, von deren Kenntnissen man überzeugt ist. — Denn noch einmal, von der Wahl des künftigen Grossen Rathes hängt der Bestand unserer Verfassung und das Wohl des Vaterlandes ab.

Ein Mitglied des Verfassungsrathes vom Lande.

II.

Herr Zyro von Thun, Helfer zu Wasen im Emmenthal, hat dem Verfassungsrath ein Memorial vom 25. Mai über vier Grundsätze des Einleitungstitels der Verfassung überwandt, nachdem dieselben bereits endlich berathen und festgesetzt waren, daher es blos zur Einsicht der Mitglieder auf den Kanzleitisch gelegt ward.

Der erste Theil betrifft die Glaubensfreiheit, welches Wort er zu weit oder zu eng findet und genau analysirt; sein Schluß ist:

„Es ist also nun von jenem Sahe klar genug, daß, was man gewollt zu haben scheint, in demselben nicht liegt, was man aber vermeiden wollte, in demselben gesetzt ist, nämlich Freiheit der Gottesverehrung.

Jede andere Bestimmung muß, zumal in unsren Zeiten und gewißlich immer mehr, für ein leeres und eiteles Wort gehalten werden, welches dem Reiche des Herrn wenig zu dienen geeignet ist.“

Der zweite Theil die Zusicherung einer Synodal einrichtung, welche er nicht genügend findet, indem er das Verhältniß von Kirche und Staat nach seinen Ansichten erörtert, und schließt:

„Wohlan denn! es gebe der Staat der Kirche zurück, was der Kirche gehört, die Rechte des Geistes, und überlasse ihr ruhig General- oder Partialsynoden anzurufen. Die Kirche aber ist nicht die Geistlichkeit oder die Oberamtmännerchaft, sondern sie ist die Gesamtheit aller Abendmalsgenossigen! An dem künftigen Grossen Rathie liegt es, zu Emanzipation der Kirche die Initiative zu ergreifen. Wohlan, er thue es; so wird er Nutzen vor Gott und Menschen haben. An dem Verfassungsrath liegt es, dem Grossen Rathie die Bahn zu weisen. Er sehe daher in den ersten Theil des Grundgesetzes unsers Staates einen bestimmten und unverfüglichen Ausspruch über das Verhältniß unserer Kirche zu unserem Staate, in dem sie sich befindet, etwa in folgender Formel:

„Der bernische Freistaat anerkennt, als ein christlicher Staat, die Hoheit und Selbstständigkeit der christlichen Kirche, und, indem er ihr seinen Schutz verheist, überläßt er die besondere Anordnung derselben ihr selbst, unter Vorbehalt des Oberhoheitsrechtes, der Guteisung ihrer Ordnungen und Gesetze. — Das Nähere wird

„durch das Gesetz bestimmt.“ Nämlich worin dieser Schutz bestehen soll, also das Verhältnis unsers Staates zu den besondern Kirchengemeinschaften und Glaubensgenossenschaften, und namentlich insbesondere zur evangelisch-reformirten Kirche, wie nahe diese beide zu einander treten wollen. Hier wird denn also auch die Rede sein von Kirchengut und dessen Verwaltung, die allerdings bei dem nahen Verhältnis unserer evangelischen Kirche mit unserm Staate, welches hoffentlich immer reiner, inniger, freundlicher werden wird, am füglichsten in den Händen des Staates liegt.

Schliesslich bemerke ich, dass in einem christlichen Staate in Betreff von Nichtchristen folgerecht von keiner Anerkennung, aber auch von keiner Verfolgung die Rede sein darf; — und die christliche Kirche wird, sofern nämlich der Geist des Herrn sie erfüllt und belebt, darauf aussehen, Alles, was irgend noch außer ihr ist, ihr einzuvorleben; denn der Protestantismus, der sittliche, durch das offene Wort der Wahrheit und Liebe, ist der evangelischen Kirche Art und Natur.

Wohlan denn, ihr Männer des Staats, wagt es, der evangelischen Kirche des Kantons Bern einen ehrenvollen Vertrag zu bieten! Sie wird des Zutrauens würdig sich beweisen, und ihr und sie werdet freier, glücklicher sein!“

Der dritte Theil betrifft die Nichtwählbarkeit der Geistlichen in den Grossen Rath.

„Gegen diese Schlussnahme protestirt der Verfasser als gegen einen Akt des Unrechts auf's feierlichste.“

Die Gründe hierfür giebt er ausführlicher an.

Der vierte und letzte Theil betrifft das Schulwesen über welches er sich auf folgende Weise ausspricht:

„Von §. 11, der von dem Schulwesen handelt, urtheilt ein mir sehr ehrenwerther Rechtsgelehrter: er gehöre nicht in das Staatsgrundgesetz, sondern in ein zu bearbeitendes Schulgesetz. Zugegessen! Dann aber frage ich: wohin gehört denn das Schulgesetz selbst? vermutlich in den Artikel von der Erziehungskommission (§. 59)? Dann erlaube ich mir weiter zu fragen: wenn das, warum giebt dann wohl Ebenderselbe zu, dass der Satz „Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz“ in das Grundgesetz, und zwar als der alleroberste, aufgenommen, und nicht vielmehr, analoger Weise, der Justiz- und Polizeikommission (§. 59) zugewiesen werde? Warum leidet er ferner den Satz „Gleichheit der politischen Rechte“ noch in dem Grundgesetz, und schiebt ihn nicht

in den II. Theil hinein, da er ja ohnedies durch §. 29 erst seine rechte Bestimmung und Bedeutung erhält? So fordert's die Folgerichtigkeit! Wenn nun aber, und wohl mit Recht, §. 19 des I. Theils, des Grundgesetzes unsrer projektirten Verfassung: „alles Eigentum als unvergleichlich“ anerkannt wird, sollte es denn kein Eingriff in dasselbe sein, wenn der Staat (und mit ihm die Kirche) fordert, dass ein Haussvater seine Kinder, statt zum Vieh aufs Feld, zum Schulmeister in die Schule schicke und den Lehrer, und zwar nach Recht und Gebühr, folglich in höherm Maße, als es bis jetzt gewöhnlich geschehen ist, bezahlen helfe? Achten doch gerade manche unsrer Landleute das als ihre schönste und beste Freiheit, dass sie in solchen, so unvergleichlich wichtigen Dingen thun können, was und wie ihnen wohl gefällt!!! Wird es darum wohl nicht nötig sein, einen auf den Grundgedanken der Unterordnung des Einzelnen unter die Gesamtheit gegründeten Gegensatz aufzustellen und in dem Grundgesetz kurz und einfach zu bezeichnen, in welchem Verhältnis der einzelne Bürger, wie dort als Eigentümer, so hier als Haussvater, zum Staate und der Staat zum Bürger und zu den Bürgerschaften sehe? Sind Kinder nicht eben so gut, ja in noch höherm Grade als die todtten Güter und Geldkapitalien, Kräfte zu nennen, welche, wie sie dem Einzelnen auf natürliche Weise angehören, so auf geistige und sittliche Weise dem Allgemeinen, nämlich dem Staate, untergeordnet sind? Soll die Gesamtheit nur Pflichten haben gegen den Einzelnen, wenn er die Erziehung seiner Kinder vernachlässigt, und diese dann den öffentlichen Zuchtdienst oder Armenanstalten zufallen, die so geldfressend sind, — dagegen keine Rechte? Giebt es denn keinen Mittelweg zwischen lyturgischer Strenge und nordamerikanischer Baumlosigkeit?! Oder was soll denn endlich in ein Grundgesetz gezogen werden, wenn nicht die Hauptgrundsätze, auf welche das ganze Gebäude gestellt werden müssen? Jener Rechtsgelehrte bemerkte auch selber richtig genug: „Zu das Grundgesetz gehören die wichtigsten allgemeinen Rechte der Staatsbürger, welche ihrem ganzen Rechtszustand zu Grunde liegen.“ Gut, mein Herr, aber Rechte ohne Pflichten?!! Vor solchen Einseitigkeiten lassen Sie uns sorgfältig auf der Hut sehn! Und das Recht der Beschulung, welches der Staat, eben im Namen der Gesamtheit der Einzelnen, an die Einzelnen hat und welches sich folglich auf ihrer Seite als eine Pflicht darstellt, — sollte das, wenn nicht freuentlich und frei, doch zur Hinterthüre hinausgestoßen werden? Da bewahre uns Gott vor!

Solcher Ligenz sind wahrlich unsere Pfarrherrn, welche sich des Schulwesens angenommen haben, müde geworden. Und wenn man ein Schulgesetz haben will, so muß man erst einen anerkannten und beschworenen Schulgrund-
satz besitzen! Der aber, sollte er anderswo als in der Staatsverfassung zu suchen sein? Und ist nicht der Schulgrund-
satz, als der sich auf des Menschen Geistig-
stes bezieht, aller übrigen Grundsätze höchster und heilig-
ster? Kann das Recht, als die äußere Gestalt des
bürgerlichen Lebens, von dem Geiste, als dem Grund
alles wahrhaft menschlichen Lebens, sich je lossagen wollen?
Und kann der Geist je ohne Bildung, die Bildung ohne
Beschulung sein?

Ich schließe daher, es muß im Grundgesetze klar und kräftig ausgesprochen werden, das Verhältniß des Staates zu jedem einzelnen seiner Bürger und Bürgerschaften rücksichtlich der Erziehung und Beschulzung ihrer Jugend, ungefähr auf folgende Weise:

„Der Staat hat Recht und Pflicht, seine „Bürger oder Bürgerschaften (Gemeinden) zu „bestmöglicher Erziehung des heranwachsenden Geschlechtes anzuhalten, und nöthigenfalls die geeigneten Maßregeln zu ergreifen.“ — Nämlich die geeigneten Maßregeln werden sein — Unterstüzung, wo Armut und Not, hingegen Bestrafung, wo leichtsinnige Vernachlässigung und hartnäckige Widerspenstigkeit sich findet; und die

bestmögliche Erziehung wird als minimum in sich schließen einen nach dem heutigen Stande der Schulwissenschaft und Schulkunst eingerichteten Primarunterricht, folglich den Primarunterricht, als einen allgemein anzunehmenden und geltenden, gemäß den ewigen Gesetzen der Fortschreitung des Geistes stets zu vervollkommen den, die Entwicklung der allgemeinsten Geistesgaben für die allgemeinsten Lebensverhältnisse bezweckenden und erfüllenden. Alle nähere und weitere Bestimmungen gehören dann in jenes von dem Erziehungsrathe zu bearbeitende dringend nöthige Schulgesetz. Dahin namenlich gehört vorerst, worin der nothwendige Primarunterricht besthebe, wie er ausgeführt werden könne, u. s. f. Auf diese Weise, wenn nämlich einmal endlich der Primarunterricht *) der Verbindlichkeit sowohl würdig als theilhaft gemacht sein wird, hofft der Verfasser, wird Manches angeordnet und ausgeführt werden können, was dem Reiche des Herrn dient, jetzt aber noch um der Herzenshärigkeit der Menschen willen unterlassen werden muß.

Das Büro hätte das ganze bemerkenswerthe Memorial eingerückt, wenn es nicht zu spät wäre.

*) Denn einen Primarunterricht haben wir nun lange genug gehabt, manchmal auch keinen!

Gedruckt bei C. Stampfli, Postgasse No. 44.